

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: NP210033-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,  
Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller und Ersatzrichterin lic. iur.  
N. Jeker sowie Gerichtsschreiber PD Dr. S. Zogg

## Beschluss vom 29. September 2021

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beklagter und Berufungskläger

gegen

**B.** \_\_\_\_\_ GmbH,

Klägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **Forderung**

**Berufung gegen ein Urteil (begründete Ausfertigung) des Einzelgerichtes (8. Abteilung) des Bezirksgerichtes Zürich vom 3. Juni 2021; Proz. FV210024**

**Erwägungen:**

1. Das Bezirksgericht Zürich verpflichtete den Berufungskläger mit Urteil vom 3. Juni 2021, der Berufungsbeklagten CHF 15'643.45 aus Werkvertrag samt Zinsen und Betreuungskosten zu bezahlen (act. 18). Dagegen richtet sich die vom Berufungskläger am 2. Juli 2021 erhobene Berufung an die Kammer (act. 15).
2. Mit Verfügung der Vorsitzenden vom 3. August 2021 wurde dem Berufungskläger Frist zur Leistung eines Vorschusses von CHF 1'000.– angesetzt (act. 19). Der Berufungskläger bezahlte diesen nicht. Daraufhin wurde ihm mit Verfügung vom 6. September 2021 eine kurze Nachfrist angesetzt, mit der Androhung, dass bei Säumnis auf die Berufung nicht eingetreten werde (act. 22). Die Verfügung konnte dem Berufungskläger am 7. September 2021 zugestellt werden (act. 23). Bis heute ging bei der Gerichtskasse keine Zahlung ein (act. 24), weshalb androhungsgemäss auf die Berufung nicht einzutreten ist (Art. 101 Abs. 3 ZPO).
3. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Berufungskläger aufzuerlegen. Ausgehend von einem Streitwert von knapp CHF 11'000.– ist die Gerichtsgebühr gestützt auf §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2, 10 und 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf CHF 300.– anzusetzen. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen; dem Berufungskläger nicht, weil er unterliegt, und der Berufungsbeklagten nicht, weil ihr keine zu entschädigenden Aufwände entstanden sind.

**Es wird beschlossen:**

1. Auf die Berufung wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf CHF 300.– festgesetzt und dem Berufungskläger auferlegt.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Berufungsbeklagte unter Beilage eines Doppels von act. 15, sowie an das Bezirksgericht Zürich, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt CHF 10'737.-.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

PD Dr. S. Zogg

versandt am: